

Transport- und Fahrkosten

Fahr- und Transportkosten gehören auch zum Leistungskatalog der Schwenninger. Für die Kostenübernahme sind allerdings bestimmte Voraussetzungen notwendig, die wir Ihnen mit diesem Infoblatt gerne erläutern möchten.

Dieses Infoblatt kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Ihre persönlichen Fragen beantworten wir selbstverständlich gerne individuell, rufen Sie uns einfach an.

Leistungen der Schwenninger

Im Zusammenhang mit Leistungen übernimmt die Schwenninger Fahr- und Transportkosten, wenn zwingende medizinische Gründe vorliegen, insbesondere bei:

- stationärer Behandlungen (Krankenhausbehandlung, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Entbindung)
- eine Verlegung in ein anderes Krankenhaus (z.B. Weiterbehandlung nach einer Notfallaufnahme, fehlende apparative Ausstattung und/oder fachliche Ausrichtung des Krankenhauses).
- Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist
- Andere Fahrten von Versicherten zum Arzt oder Krankenhaus, die einen Kranken-transportwagen erfordern
- Fahrten zu vor- und nachstationärer Behandlung wenn dadurch eine voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird sowie zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus (ggf. beim niedergelassenen Vertragsarzt).
- Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung können nur in besonderen Ausnahmefällen vom Vertragsarzt verordnet und von der Schwenninger übernommen werden und zwar nach vorheriger Genehmigung.

Voraussetzung hierfür: Der Versicherte wird mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist und ihn in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist (z.B. Dialysebehandlungen, Strahlen- und Chemotherapie).

Zusätzlich gelten als Ausnahmefälle Versicherte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)“, „Bl (Blind)“, „H (Hilflos)“ oder einen Einstufungsbescheid in die Pflegestufe II oder III vorlegen. Dies gilt entsprechend bei einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität, wenn eine ambulante Behandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist.

Bitte sprechen Sie mit unseren Kundenberatern.

Die Schwenninger BKK

Service -Team 0180 255 255 55* – Service-Fax 0180 255 255 59**
 *0,06 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höchstens 0,42 €/Min
 Kunden mit Flatrate-Anschluss erreichen uns kostenfrei unter 07720 97 27 – 0
 **0,06 €/Telefax aus dem deutschen Festnetz
www.Die-Schwenninger.de

Ausgeschlossene Leistungen

Die Kosten eines Rücktransportes bei einer Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes werden nicht übernommen. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung.

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung können – sofern kein Ausnahmefall vorliegt - grundsätzlich nicht übernommen werden, hierzu gehören beispielsweise Arztbesuche, Masseur und Krankengymnast.

Fahrkosten werden immer nur im Zusammenhang mit einer Hauptleistung der Krankenkasse übernommen. Sofern es an der Hauptleistung fehlt, können die Fahrkosten nicht von uns getragen werden, z. B. Fahrten zur Schule oder zum Arbeitsplatz.

Der Arzt entscheidet...

...ob die medizinische Notwendigkeit des Fahrzeuges gegeben und welches Transportmittel hierfür erforderlich ist. Sie erhalten eine Bescheinigung (Transportschein) Ihres Arztes.

Bei Erfordernis einer besonderen fachlichen Betreuung, eines Notfalltransportes, bei lebensrettenden Sofortmaßnahmen werden die Kosten des Transportes direkt über Ihre Versicherungskarte mit uns abgerechnet.

Welche Kosten werden übernommen?

Es dürfen nur die Fahrkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstätte übernommen werden. Mehrkosten hat der Versicherte ggf. selbst zu tragen.

Für die Leistung gelten folgende Zuzahlungssätze:

Je Fahrt 10 % der Kosten, mindestens 5,00 Euro und höchstens 10,00 Euro, allerdings nicht mehr als die tatsächlichen Kosten (fällt nicht an bei Verlegungen aus medizinischen Gründen und bei medizinischer Rehabilitation).

Belastungsgrenze – Befreiung

Versicherte haben im Kalenderjahr bis zu 2 % ihrer Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt an Zuzahlungen (z.B. „Praxisgebühr“, Arzneimittel, Fahrkosten usw.) zu erbringen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt diese Grenze nur 1 %. Lassen Sie sich deshalb alle Zuzahlungen, insbesondere auch die Fahrkosten quittieren.

Unsere Kundenberater prüfen gerne, ob bei Ihnen die Belastungsgrenze überschritten wurde.

Stand: 01.06.2010

Die Schwenninger BKK

Service -Team 0180 255 255 55* – Service-Fax 0180 255 255 59**
 *0,06 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höchstens 0,42 €/Min
 Kunden mit Flatrate-Anschluss erreichen uns kostenfrei unter 07720 97 27 – 0
 **0,06 €/Telefax aus dem deutschen Festnetz
www.Die-Schwenninger.de